

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
z.Hd. Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1224**

24105 Kiel

21. September 2006 / wn

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/865

Ihr Schreiben vom 30. August 2006 / L 213

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/865 Stellung nehmen zu können.

Die ZBW begrüßt, dass mit diesem Gesetzentwurf über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ die Empfehlung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 20.11.2003 zur rechtlichen Verselbständigung der ZBW umgesetzt werden soll.

Das mit der Errichtung einer Stiftung öffentlichen Rechts verbundene Ziel flexiblerer Handlungsmöglichkeiten sollte durch das Gesetz gewährleistet sein. Für die ZBW müssten die Voraussetzungen gegeben sein, den Anforderungen der Leibniz-Gemeinschaft, wie Programmbudgets und Kosten-Leistungs-Rechnung, gerecht werden zu können. In einigen Punkten des Gesetzentwurfes sollte meiner Meinung nach der notwendige Rahmen für eine höhere Flexibilität stärkere Berücksichtigung finden.

Im Folgenden möchte ich Ihnen meine Änderungsvorschläge zum Entwurf des Errichtungsgesetzes unterbreiten:

Zu § 3 Stiftungsvermögen

Im Gesetzentwurf ist keine Aussage zur Gewährträgerhaftung des Landes Schleswig-Holstein enthalten. Ich empfehle, folgende Passage in § 3 aufzunehmen:

„Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Schleswig-Holstein als Gewährträgerin uneingeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist. (Gewährträgerhaftung)“.

Begründung: Ich sehe in der Gewährträgerhaftung eine logische Konsequenz der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein ist, der Stiftungsrat im wesentlichen die Zuwendungsgeber unter der Leitung des Landes vertritt und er weitreichende Kompetenzen einschließlich Beschlusskompetenz über alle Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wie Programmbudget und Jahresrechnung hat. Es erscheint mir daher nur folgerichtig, dass die finanzielle Solidität der ZBW auch nach außen durch eine derartige Haftungsübernahme des Landes dokumentiert wird. Dies ist auch für Drittmittelgeber wichtig, da hiermit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Drittmittel „abgesichert“ sind.

In § 3 sollte der Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Ich erhebe Einwände gegen das Alleinstellungsmerkmal der GMSH bei Bauaufgaben für die Stiftung. Der Stiftung ZBW sollte die Möglichkeit gegeben werden, einen Kooperationsvertrag mit der GMSH abzuschließen, der der Stiftung Wahlmöglichkeiten zu Gunsten anderer Bauträger einräumt.

Zu § 11 Rechnungswesen

Ich schlage vor, dass in § 11 folgender Absatz 5 eingefügt wird:

„Der bis zum Ende des Geschäftsjahrs nicht verbrauchte Teil der Zuwendungen von Bund und Ländern wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage gestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.“

Begründung: Gemäß Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 24.10/3.11.1997 zur Sicherung der Qualität der Forschung sind die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft verpflichtet worden, einen Paradigmenwechsel von der Input- zur Outputsteuerung, d.h. von der Detail- zur Globalsteuerung durchzuführen. Als Instrument hierfür dient die ebenfalls durch diesen Beschluss vorgegebene Änderung der Haushaltsführung weg von der kameralen Haushaltsführung zu Programmbudgets. Im Rahmen dieses Beschlusses wurden Mindestanforderungen von der BLK an Programmbudgets festgelegt, die folgende Grundsätze beinhalten:

- (1) Die Haushaltsansätze für Ausgaben sollen im Rahmen des rechtlich Möglichen deckungsfähig sein.
- (2) Ausgaben sollen in erweitertem Umfang übertragbar sein, um den Anforderungen eines eigenverantwortlich nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gestalteten Betriebs Rechnung zu tragen und um eine Lockerung des Jährlichkeitsprinzips, die dieser Zielstellung dient, zu ermöglichen.
- (3) Mehreinnahmen sollen grundsätzlich die Ausgabenermächtigungen erhöhen.
- (4) Bei der Personalbewirtschaftung soll die haushaltsrechtliche Verbindlichkeit des Stellenplans – unter Beachtung gewisser Grundsätze – schrittweise gelockert und durch Kriterien ersetzt werden, die eine globale Steuerung des Personalbestandes und der Personalkosten auf längere Sicht ermöglichen.

Laut diesem Beschluss ist Grundvoraussetzung für diese Flexibilisierung, dass den Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft sowohl Minderaufwendungen aus der Optimierung des Ressourceneinsatzes als auch Mehrerlöse aus der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse und anderer wirtschaftlicher Bemühungen verbleiben können. Darüber hinaus muss den Instituten die Möglichkeit eröffnet werden, zugewendete Mittel über die Grenzen eines Haushaltsjahres hinaus einzusetzen bzw. – sofern sie kaufmännisch wirtschaften – aus erzielten Jahresüberschüssen kaufmännische Rücklagen zu bilden. Von beiden Anreizen können die Zuwendungsgeber einen weitaus wirtschaftlicheren und effizienteren Umgang mit Steuergeldern erwarten.

Für die Stiftung ZBW ist dies insofern bedeutend, als sie durch Kosten-Leistungs-Rechnung, Programmbudgets und Globalhaushalte gehalten sein wird, auf einen kontinuierlichen Mittelzufluss zu achten und sich am Markt zu behaupten. Angesichts der großen Unsicherheiten im Drittmittelgeschäft, den langen Verzögerungen zwischen Zuwendungsbescheiden und Kasseneinnahmen, den fixen Ausgaben sowie der Notwendigkeit, qualifiziertem Personal eine mittelfristige Perspektive zu geben, muss es der ZBW erlaubt sein, zyklische Schwankungen bei den Einnahmen zu glätten und analog zur mittelfristigen Personalplanung auch zu einer belastbaren mittelfristigen Finanzplanung zu kommen. Dazu sind Rücklagen unbedingt erforderlich.

Ich schlage weiterhin vor, dass in § 11 ein Absatz 6 eingeführt wird:

„Sämtliche Einnahmen, die die Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Zuwendungen von Bund und Ländern angerechnet werden.“

Begründung: Die Nichtanrechnung von Drittmiteleinnahmen ist ein entscheidendes Anreizinstrument für die Bemühungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Drittmittel einzuwerben. Es muss auch gesehen werden, dass Wachstums- und Entwicklungsperspektive für die ZBW darin besteht, Drittmittel einzuwerben und dass hierfür gegebenenfalls Risiken eingegangen werden, die durch eine hinreichende institutionelle Förderung abgesichert werden müssen. Es genügt meines Erachtens nach nicht, dass die

Zuwendungsgeber informell diese Sicht teilen und sich ggf. implizit entsprechend verhalten. Vielmehr geht es darum, dass ein leistungsfördernder Wettbewerb um Mittel auch zwischen den einzelnen Programmen nur dann glaubhaft angeregt werden kann, wenn Drittmittel explizit nicht angerechnet werden.

Zu § 14 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ich schlage vor, den in einem früheren Entwurf des Errichtungsgesetzes (15. November 2005) enthaltenen Absatz 3 des § 14 zum Rückkehrrecht der Beschäftigten in den Dienst des Landes wieder aufzunehmen:

„Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten nach Abs. 1, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung Institut für Weltwirtschaft beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung. Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 im Institut für Weltwirtschaft beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Entgeltgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.“

Begründung: Im Zuge der Stiftungsgründung sollten die Besitzstände der Beschäftigten der ZBW erhalten und garantiert werden. Diese Forderung ist auch dadurch begründet, dass die ZBW ab 01.01.2007 einen großen Teil der HWWA-Beschäftigten integrieren soll.

Im Gesetzentwurf sind keine Aussagen für den Fall enthalten, dass die Stiftung ZBW nicht mehr in der vereinbarten Weise finanziert werden kann. Wie der Fall der Stiftung HWWA deutlich zeigt, kann es sowohl zu einer anderen Trägerschaft der Stiftung kommen als auch zur Beendigung der bisherigen Förderung und Auflösung der Stiftung.

Der heutige Entwicklungszustand der HWWA-Bibliothek entspricht der negativen Bewertung im Evaluierungsgutachten. Eine Angleichung an das Niveau der ZBW in Kiel wird daher in den nächsten Jahren beträchtliche Anstrengungen erfordern und die neue Stiftung ZBW stark belasten. Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass damit ein nicht unerhebliches Risiko verbunden sein wird.

Die Herausforderung, die mit der Aufnahme von ca. 120 Beschäftigten aus dem HWWA verbunden ist, können wir nur bewältigen, wenn alle Kolleginnen und Kollegen der ZBW hoch motiviert zum Erfolg beitragen. Und das geht am besten, wenn wir das Land mit seiner Verantwortung für den Wissenschaftsstandort Kiel hinter uns wissen. Es dient nicht der Motivierung der Beschäftigten, wenn der Start in eine neue, zukunftsfähigere Rechtsform von Sorgen über Einbußen bei der Arbeitsplatzsicherheit überschattet wird.

Zudem haben die Beschäftigten am künftigen Standort Hamburg der ZBW seinerzeit mit Gründung der Stiftung HWWA ein Rückkehrrecht (Errichtungsgesetz Stiftung HWWA § 14) zum Land Hamburg garantiert bekommen. Den Beschäftigten der ZBW Kiel sollten bei ihrer Stiftungsgründung die gleichen Regelungen zugestanden werden wie seinerzeit den Beschäftigten der Stiftung HWWA.

Ich werde an der Sitzung des Bildungsausschusses am Donnerstag, dem 5. Oktober 2006, 14.00 Uhr teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Thomsen